

Satzung
über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Aurich

Satzung v. 24.06.1976

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) – beide in ihren jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 24. Juni 1976 folgende Satzung (Benutzungsordnung) erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Stadt Aurich betreibt zur Pflege der Volksgesundheit und zur Förderung des Schwimmsports das Hallenbad am Ellernfeld als öffentliche Einrichtung. Die Beachtung der für dieses Bad hiermit nach Abs. II gesetzten Benutzungsordnung liegt im Interesse aller Badegäste.
- (2) Die Benutzung des Hallenbades richtet sich nach öffentlichem Recht.
- (3) Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung sind für alle Gäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Diese Vorschriften gelten auch für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Gruppen und Schulklassen.

§ 2

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt behält sich vor, die öffentlichen Badezeiten zu ändern und den öffentlichen Badebetrieb ganz zu sperren oder einzuschränken, insbesondere
 - a) bei Betriebsstörungen,
 - b) wenn geschlossene Schwimmveranstaltungen durchgeführt werden,
 - c) aus Gründen der Sicherheit bei Reinigungsarbeiten in den Schwimmbecken.Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlaß sperren und (oder) die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Badebecken einschränken.
- (3) Ein Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung der Kosten für Einzel- oder Mehrfachkarten besteht in diesen Fällen nicht.
- (4) Die Benutzung des Bades steht jedermann frei.

Ausgenommen sind jedoch Kinder unter 6 Jahren, wenn sie nicht von einer erwachsenen Aufsichtsperson ständig begleitet werden, und Personen mit ansteckenden oder

ekelerregenden Krankheiten oder mit offenen Wunden sowie Betrunkene, Epileptiker und Geisteskranke.

§ 3

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Hallenbades obliegt der Stadt Aurich als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines hauptamtlichen Schwimmmeisters und der ihm nachgeordneten Hilfskräfte (Bade- und Garderobenpersonal). Alle Bediensteten im Hallenbad nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
- (2) Der diensttuende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Auftrage der Stadt Aurich aus.

§ 4

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Schwimmhallenpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 100,- € gehaftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die im Hallenbad an der Garderobe zur Aufbewahrung abgegeben werden. Für den Tascheninhalt der an der Garderobe abgegebenen Kleidungsstücke wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wertersatz kann jedoch nur dann geleistet werden, wenn der Verlust bis zur Beendigung der Öffnungszeit am Aufbewahrungsort dem Aufsichtspersonal angezeigt worden ist.
- (3) Für durch andere Benutzer verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken (ausgenommen die unter Ziffer 2 bezeichneten Kleidungsstücke) wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für Schäden aus oder an Fahrzeugen.

§ 5

Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Aurich erhoben.

II. Badeordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 6

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwider läuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen, Ausspucken, Wegwerfen von Verpackungsmaterial, Glas, Flaschen oder anderen scharfen Gegenständen sowie das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.

- (3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mit verantwortlich.

§ 7

- (1) Die Benutzung ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der in § 5 genannten Gebührenordnung.
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Personal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

- (1) Umkleieräume, Badebecken und sanitäre Anlagen dürfen nur auf den vorgesehenen Wegen und Treppen betreten werden.

B. Bekleidung, Geld und Wertsachen

§ 9

- (1) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Schwimmmeister.
- (2) Badegäste ab 6 Jahre müssen in den Badebecken Badekappen tragen.
- (3) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgezogen, ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 10

- (1) Die Benutzer haben ihre Straßenbekleidung auf dem ihnen übergebenen Bügel gut zu befestigen und an der Garderobe abzugeben. Die für die abgegebene Kleidung empfangene Verwahrungsmarke ist sorgfältig aufzubewahren. Die Kleidung wird gegen Rückgabe der Marke ausgehändigt. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen.
- (2) Geld und Wertsachen können gegen eine besondere Gebühr zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Das Badepersonal ist verpflichtet, die Entgegennahme von Verwahrungssachen mit einem über 100,- € liegenden Wert abzulehnen. Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung der Verwahrungsmarke. Für Verwahrungsgegenstände wird nur im Rahmen des § 4 haftet.

Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen.

- (3) Verlorene Verwahrungsmarken sind mit 1,- € zu ersetzen.

C. Bade- und Spielbetrieb

§ 11

- (1) Vor dem Betreten des Badebeckens ist der Körper unter den Duschen gründlich abzuseifen und zu waschen. In dem Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung des Badebeckens ist untersagt.
- (2) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und des Badebeckens die Toiletten aufzusuchen. Für eine Verunreinigung des Badewassers muß Schadenersatz geleistet werden.

§ 12

- (1) Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage dürfen nur von Schwimmern benutzt werden.
- (2) Nichtschwimmern steht der Nichtschwimmerteil des Bades zur Verfügung.

§ 13

- (1) Es ist nicht gestattet
 - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen.

§ 14

Die Benutzung von Schwimfflossen, Schwimmreifen, Luftkissen (Luftmatratzen) kann vom Schwimmeister aus gegebener Veranlassung wie z. B. starkem Badebetrieb untersagt werden. Die Benutzung von Tauchbrillen im Schwimmer- und Sprungbecken ist nicht gestattet.

D. Schwimmunterricht

§ 15

- (1) Der Schwimmeister erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.
- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (3) Vereinen unter fachkundiger Leitung ist die Erteilung von Schwimmunterricht während der Trainingsstunden für den eigenen Mitgliederbereich gestattet.
- (4) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Pädagogen im Rahmen des Ferienschwimmens wird ebenfalls zugelassen.

E. Ordnungsvorschriften

§ 16

- (1) Die Einrichtungen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Personal gemeldet werden.

§ 17

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt oder die Weisungen des Personals nicht befolgt, kann durch den diensttuenden Schwimmmeister aus dem Hallenbad verwiesen werden. Bei schweren Verstößen kann ein Ausschluß auch für längere Zeit durch den Stadtdirektor erfolgen.
- (2) Wer derartigen Anordnungen nicht Folge leistet, macht sich des Hausfriedensbruches schuldig.

§ 18

- (1) Im Hallenbad gefundene Gegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden dort 8 Tage lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadt Aurich zugeleitet.

Schlußbestimmungen

§ 19

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ist ständig an einem allgemein zugänglichen Ort im Hallenbad auszuhängen.

Aurich, den 24. Juni 1976

Stadt Aurich/Ostfriesland

Bürgermeister

(Siegel)

Stadtdirektor